

SAirGroup in Nachlassliquidation

Zirkular Nr. 16

www.liquidator-swissair.ch

**Hotline SAirGroup
in Nachlassliquidation**

Deutsch: +41-43-222-38-30

Français: +41-43-222-38-40

English: +41-43-222-38-30

DR. WERNER WENGER 1)
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI 1)
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRIG RIEBEN
DR. DIETER GRÄNICHNER 1)
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M. 1)
PETER SAHLI 2) 6)
DR. THOMAS WETZEL 5)
DR. MARC RUSSENBERGER
DR. MARC NATER, LL.M.
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
ROLAND MATHYS, LL.M.
MARTIN SOHM 5)
DR. CHRISTOPH ZIMMERLI, LL.M.
SUZANNE ECKERT
RETO ASCHENBERGER, LL.M.
DR. DAVID DUSSY
AYESHA CURMALLY 1) 4)
DR. PHILIPPE NORDMANN, LL.M.
CORNELIA WEISSKOPF-GANZ
DR. REGULA HINDERLING
DR. STEPHAN KESSELBACH
MADLAINA GAMMETER WIESLI
PD DR. PETER REETZ 5)
DR. MAURICE COURVOISIER, LL.M.
DR. RETO VONZUN, LL.M.
CRISTINA SOLO DE ZALDÍVAR
DANIEL TOBLER 2) 6)
MILENA MÜNST BURGER, LL.M.
DR. ALEXANDRA ZEITER 4)
DR. ROLAND BURKHALTER
PETER ENDERLI 6)
DR. BLAISE CARRON, LL.M.
VIVIANE BURKHARDT
DR. OLIVER KÜNZLER
ROBERT FRHR. VON ROSEN 3)
ANDREA SPÄTH
CORINNE TAUFER-LAFFER
PLACIDUS PLATTNER
YVES CRON
STEFAN BOSSART
DR. PHILIPP HÄSLER
THOMAS SCHÄR, LL.M.
DR. GAUDENZ SCHWITTER
MICHÈLE BAUMANN 2) 6)
MARCO KAMBER
ANDRÉ EQUEY
FRANZISKA RHINER
MARTIN BERCHTOLD
STEFANIE HEID
VANESSA SCHMIDT, LL.M.
ANNETTE DALCHER
DOMINIK LEIMGRUBER

PROF. DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
ANDREAS MAESCHI
KONSULENTEN

Einschreiben

An die Gläubiger der SAirGroup in
Nachlassliquidation

Küsnacht, 1. Dezember 2009 WuK/fee

SAirGroup in Nachlassliquidation; Zirkular Nr. 16

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend orientiere ich Sie über den Ablauf der Nachlassliquidation der SAirGroup seit April 2009 sowie die Ausführung einer zweiten Abschlagszahlung von 2.1% auf den Forderungen der 3. Klasse.

I. VERKAUF DER MARKE "SWISSAIR" AN DIE SWISS INTERNATIONAL AIR LINES LTD.

Seit Frühjahr 2002 haben zwischen der SAirGroup und der Swiss International Air Lines Ltd. ("Swiss") verschiedene Auseinandersetzungen betreffend die Marke "Swissair" stattgefunden. Ende 2008 haben die Parteien nach langwierigen Verhandlungen folgende Vereinbarung zur Beendigung dieser Auseinandersetzungen und Bereinigung der gegenseitigen Beziehungen betreffend die Marke "Swissair" abgeschlossen:

- Die SAirGroup überträgt ihre Rechte an der Marke "Swissair" und weiteren Marken an die Swiss.

- Die Swiss erbringt folgende Gegenleistungen:
 1. Swiss verzichtet auf die im Kollokationsplan der SAirGroup in der 3. Klasse zugelassene Forderung von CHF 30'778'000; dieser Verzicht umfasst auch die Auszahlung der ersten Abschlagszahlung von 5.3% resp. CHF 1'631'234.
 2. Swiss tritt ihren Dividendenanspruch aus der im Nachlassverfahren der SAirLines in deren Kollokationsplan in der 3. Klasse zugelassenen Forderung von CHF 30'778'000 an die SAirGroup ab, soweit dieser Anspruch 4.8% übersteigt; entsprechend fällt die erste Abschlagszahlung im Nachlassverfahren der SAirLines von 4.8% oder CHF 1'477'344 an die Swiss.
 3. Swiss tritt den Dividendenanspruch aus der im Nachlassverfahren der Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft ("Swissair") in deren Kollokationsplan in der 3. Klasse zugelassenen Forderungen von total CHF 21'788'384.30 an die SAirGroup ab, soweit dieser 8% übersteigt; entsprechend erhält die Swiss alle Abschlagszahlungen im Nachlassverfahren der Swissair bis zu total 8% oder total CHF 1'743'071.
- Die Parteien beenden alle zwischen ihnen hängigen Verfahren betreffend die Marke "Swissair". Sie verzichten in diesem Zusammenhang gegenseitig auf Entschädigungen.

Die definitiven Nachlassdividenden der SAirGroup, der SAirLines und der Swissair stehen heute noch nicht fest. Auf der Basis des heutigen Kenntnisstandes kann damit gerechnet werden, dass die Gegenleistungen der Swiss mindestens CHF 7 Mio. erreichen werden. Unter Berücksichtigung der für die SAirGroup bestehenden Prozessrisiken sowie der Tatsache, dass trotz mehreren Versuchen kein Käufer für die Marke "Swissair" gefunden werden konnte, der einen höheren Betrag bezahlt hätte, ist das Ergebnis als angemessen zu bezeichnen.

Der Gläubigerausschuss hat dieser Vereinbarung zugestimmt. Damit sind alle hängigen Pendenzen zwischen der SAirGroup und der Swiss bereinigt.

II. GELTENDMACHUNG VON BESTRITTENEN ANSPRÜCHEN

1. Anfechtungsansprüche

1.1 Einleitung

Seit dem Bericht über den Stand der Anfechtungsklagen im Zirkular Nr. 15 vom 2. April 2009 (Ziff. V.) sind in den folgenden drei Fällen Urteile des Bundesgerichts ergangen:

1.2 LRP Landesbank Rheinland-Pfalz

Am 23. Januar 2006 reichte die SAirGroup beim Handelsgericht des Kantons Zürich ("Handelsgericht") eine Anfechtungsklage über CHF 80'909'777.80 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 13. Juni 2005 gegen die Landesbank Rheinland-Pfalz ("LRP") ein. Mit dieser Klage wurde die Zahlung der SAirGroup an die LRP vom 29. August 2001 über CHF 80'909'777.80 angefochten. Mit Urteil vom 13. Mai 2008 wies das Handelsgericht die Klage ab. Gegen dieses Urteil reichte die SAirGroup Beschwerde in Zivilsachen beim Schweizerischen Bundesgericht ein. Mit Urteil vom 6. April 2009 hat das Schweizerische Bundesgericht das Urteil des Handelsgerichts aufgehoben und die Klage der SAirGroup gutgeheissen.

Die LRP ist ihren Verpflichtungen aus dem Urteil des Bundesgerichts im Mai 2009 nachgekommen. Bei der SAirGroup sind Zahlungen von insgesamt CHF 92'272'134 eingegangen für Kapital, Zinsen und Prozessentschädigungen, nach Abzug der ersten Abschlagszahlung von 5.3% auf der gemäss Art. 291 Abs. 2 wiederauflebenden Forderung der LRP. Dieser Prozess ist damit abgeschlossen.

1.3 Citigroup Global Markets Ltd.

Am 21. November 2005 reichte die SAirGroup beim Handelsgericht eine Anfechtungsklage über CHF 46 Mio. zuzüglich Zins zu 5% seit dem 13. Juni 2005 gegen die Citigroup Global Markets Ltd. ein. Mit dieser Klage wurde der Saldo der gegenseitigen Zahlungen im Zeitraum zwischen dem 11. April 2001 und dem 25. September 2001 der SAirGroup und der Citigroup Global Markets Ltd. von CHF 46 Mio. aus einem "Equity Swap" angefochten. Mit Urteil vom 15. Mai 2008 wies das Handelsgericht die Klage ab. Gegen dieses Urteil reichte die SAirGroup Beschwerde in

Zivilsachen beim Schweizerischen Bundesgericht ein. Mit Urteil vom 28. Mai 2009 hat das Schweizerische Bundesgericht die Beschwerde abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts bestätigt. Der SAirGroup sind aus diesem Verfahren Prozesskosten (Gerichtsgebühren und Parteientschädigungen) von insgesamt CHF 838'000 entstanden.

1.4 *Commerzbank AG (vormals Dresdner Bank AG)*

Am 15. November 2005 reichte die SAirGroup beim Handelsgericht eine Anfechtungsklage über CHF 50'006'388.90 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 20. Juni 2005 gegen die Dresdner Bank AG (heute Commerzbank AG) ein. Mit dieser Klage wurden die Zahlung der SAirGroup an die Dresdner Bank AG vom 29. Juni 2001 über CHF 50'006'388.90 angefochten. Mit Urteil vom 26. November 2007 wies das Handelsgericht die Klage ab. Gegen dieses Urteil reichte die SAirGroup Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich ("Kassationsgericht") ein. Das Kassationsgericht wies die Nichtigkeitsbeschwerde mit Zirkulationsbeschluss vom 22. Dezember 2008 ab. Die SAirGroup erhob daraufhin Beschwerde in Zivilsachen beim Schweizerischen Bundesgericht. Mit Urteil vom 28. September 2009 hat das Schweizerische Bundesgericht das Urteil des Handelsgerichts aufgehoben und die Klage der SAirGroup gutgeheissen. Ausstehend ist noch der Entscheid des Handelsgerichts über die Neuregelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen für das handelsgerichtliche Verfahren.

1.5 *Weitere Bemerkungen*

Die Fortis Banque S.A. hat das Urteil des Handelsgerichts vom 2. März 2009, mit dem die Anfechtungsklage der SAirGroup für eine Zahlung an die Fortis Banque S.A. am 27. September 2001 über CHF 39'624'618.35 zuzüglich 5% Zins seit 17. Juni 2005 gutgeheissen wurde, gleichzeitig mit Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht und mit Beschwerde in Zivilsachen beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten. Der Entscheid des Kassationsgerichts ist ausstehend. Das Verfahren beim Bundesgericht bleibt bis zum Entscheid des Kassationsgerichts sistiert.

Bisher konnte in den abgeschlossenen Anfechtungsverfahren ein Nettoergebnis nach Abzug der Kosten von rund CHF 310 Mio. erzielt werden.

2. Geltendmachung von Verantwortlichkeitsansprüchen

2.1 Roscor-Transaktion

Die SAirGroup hat Ende September 2009 die Begründung der Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Januar 2009 beim Obergericht des Kantons Zürich eingereicht. Die Beklagten werden Gelegenheit erhalten, die Berufung zu beantworten.

2.2 Rekapitalisierung der Sabena im Jahre 2001

Ende September 2008 reichten die Beklagten die Duplik i.S. Rekapitalisierung Sabena beim Bezirksgericht Zürich ein. Mit Urteil vom 23. Juni 2009 hat das Bezirksgericht Zürich die Klage abgewiesen. Es gelangte entgegen der Ansicht der SAirGroup zum Schluss, die Rekapitalisierung der Sabena im Umfang von EUR 150 Mio., welche anfangs 2001 vorgenommen wurde, sei unter Würdigung der gesamten damaligen Umstände vertretbar und daher nicht pflichtwidrig gewesen. Die SAirGroup hat gegen das Urteil Berufung an das Obergericht des Kantons Zürich erklärt.

III. BEREINIGUNG DER PASSIVEN (KOLLOKATIONSVERFAHREN)

Seit April 2009 konnten bei den hängigen Kollokationsklagen folgende Bereinigungen erzielt werden:

1. Klasse: Als einzige Klage ist noch diejenige des Fonds zugunsten der Vorsorgeeinrichtungen der SAirGroup über CHF 26'086'618.05 betreffend Privilegierung dieser Forderung in der 1. Klasse im Berufungsverfahren beim Obergericht des Kantons Zürich hängig. Der Schriftenwechsel ist abgeschlossen. Das Urteil des Obergerichts ist ausstehend.

3. Klasse: Die bis Ende 2008 sistierten Kollokationsklagen des belgischen Staates und der von ihm beherrschten Gesellschaften sowie der Sabena werden fortgeführt. Im Rahmen seiner Klageergänzung hat der belgische Staat seine Klage um rund CHF 744 Mio. reduziert. In der 3. Klasse sind deshalb noch sechs Kollokationsklagen über insgesamt CHF 3'157'383'431.54 hängig. Zurzeit lässt sich nicht abschätzen, wie lange es dauern wird, bis diese Klagen erledigt werden können.

IV. ZWEITE ABSCHLAGSZAHLUNG

Aufgrund der aktuellen Finanzlage der SAirGroup in Nachlassliquidation und der weit fortgeschrittenen Bereinigung des Kollokationsplans haben der Liquidator und der Gläubigerausschuss beschlossen, im Nachlassverfahren der SAirGroup eine zweite Abschlagszahlung von 2.1% an die Gläubiger mit anerkannten Forderungen in der 3. Klasse auszuführen. Die Vorbereitungen für diese Abschlagszahlung konnten inzwischen abgeschlossen werden. Als Beilage zu diesem Zirkular erhalten Sie die entsprechende Spezialanzeige mit näheren Angaben zur Abwicklung. Wegen der grossen Anzahl der Gläubiger wird die Ausführung der Zahlungen einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Auszahlungen erfolgen frühestens ab Ende Dezember 2009.

Die Gläubiger werden im Frühjahr 2010 im Zusammenhang mit der Auflage des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2009 wieder mit einem Zirkular über den Stand der Liquidation orientiert werden.

Mit freundlichen Grüssen

SAirGroup in Nachlassliquidation

Der Liquidator

Karl Wüthrich

Beilage: Spezialanzeige betreffend zweite Abschlagszahlung